

## ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

### zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH (Stw)

Gültig mit Wirkung zum 01.10.2023

#### 1. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

**1.1.** Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

**1.2.** Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.

**1.3.** Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer schriftlich bei der Stw zu beantragen. Der Anschlussnehmer erhält auf seinen Antrag hin von Stw ein Angebot für den Hausanschluss. Die Erteilung des Auftrages muss vom Anschlussnehmer schriftlich erfolgen. In den Fällen von Ziffer 1.2 ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizufügen.

**1.4.** Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung des Hausanschlusses (nach Möglichkeit die kurze gradlinige Verbindung) innerhalb der bebauten Ortslage.

**1.5.** Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude, die Verlegung des Leerrohres bzw. der Hauseinführung und die Abdichtung des Mauerdurchbruchs sowie des Leerrohres bzw. der Hauseinführung nach Einführung des Hausanschlusses sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Grundstückes.

**1.6.** Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der Stw in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen.

**1.7.** Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 2.6 erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.

**1.8.** Die Stw ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die Stw den Versorgungsvertrag gekündigt hat.

**1.9.** Der Anschlussnehmer erstattet der Stw die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die Stw nach Ziffer 1.8 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stw.

**1.10.** Für Hausanschlüsse, die in Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, wird der gesondert ermittelte Aufwand in Rechnung gestellt. An die Stelle pauschalierter Hausanschlusskosten treten u. a. in folgenden Fällen gesondert ermittelte Kosten:

**1.11.** Erstellung eines Hausanschlusses außerhalb bebauter Ortslagen

**1.12.** Erstellung eines Hausanschlusses > DN 50

**1.13.** Erstellung eines Hausanschlusses mit Erschwernissen (wie bspw. hoher Grundwasserstand, steiniger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich), deren Kosten in den Pauschalbeträgen nicht enthalten sind.

**1.14.** Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die Stw kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die Stw die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

**1.15.** Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu dem Hausanschluss erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Eine sonstige Behinderung liegt insbesondere vor, wenn der Zugang durch Bauwerke, übermäßige Überdeckung mit Erdrreich, Überpflasterungen, Materiallagerungen oder – innerhalb der anzuschließenden Gebäude – durch Fliesen oder sonstige Boden- und Wandbekleidungen erschwert wird. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die Stw die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

**1.16.** Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der Stw fordert. Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 1.9 und 1.10 berechnet.

#### 2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

**2.1.** Der Anschlussnehmer zahlt der Stw beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70-% der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen.

**2.2.** Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.

**2.3.** Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der Nennweite des Hausanschlusses bemessen. Die Abrechnung erfolgt nach den im Preisblatt veröffentlichten Preisen. Maßgeblich für die Rechnungstellung ist das zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung geltende und auf der Internetseite der Stw veröffentlichte Preisblatt. Das derzeit geltende Preisblatt ist unter [www. https://buchholz-stadtwerke.de/news/bekanntmachung-wasserpreise.html](https://buchholz-stadtwerke.de/news/bekanntmachung-wasserpreise.html) veröffentlicht.

**2.4.** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn eine wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung durch den Kunden erfolgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die vorhandene Hausanschlussleitung durch eine größer dimensionierte Leitung ersetzt werden muss. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Baukostenzuschuss, der für einen Hausanschluss mit vorheriger Leistungsanforderung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stw zu zahlen wäre und dem Baukostenzuschuss, der für einen Hausanschluss mit der erhöhten Leistungsanforderung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stw zu zahlen wäre.

**2.5.** Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss. Bei größeren Objekten kann Stw Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend des Baufortschrittes verlangen.

**2.6.** Der Baukostenzuschuss ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten Baukostenzuschusses für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Hausanschluss erfolgt nicht.

### 3. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

3.1. Die Stw kann verlangen, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn das Grundstück des Anschlussnehmers unbebaut ist, die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperrvorrichtung ist Hauptabsperrvorrichtung im Sinne von § 10 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank.

3.2. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank hat zugänglich zu sein. Ziffer 1.11 und Ziffer 1.12 gelten entsprechend.

### 4. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

4.1. Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die eine wesentliche Änderung der Kundenanlage bedeuten oder die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die Stw oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.

4.2. Die Stw stellt kein Löschwasser für den Objektschutz bereit.

### 5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

5.1. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei der Stw unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten Auftragsformulars zu beantragen.

5.2. Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung wird dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ein Betrag nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stw berechnet.

5.3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

### 6. Messung gemäß § 18 AVBWasserV

6.1. Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung. Das Zubauen, Verblenden oder Zustellen der Messeinrichtungen ist unzulässig. Ziffer 1.11 und Ziffer 1.12 gelten entsprechend.

6.2. Die Stw ist berechtigt, als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden.

### 7. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

7.1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stw, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

7.2. Die Kosten der Prüfung fallen der Stw zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

7.3. Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten, wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

### 8. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV

8.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Anschlüsse an das Wasserverteilnetz beauftragt, ist Stw berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

8.2. Stw ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Hausanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

8.3. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge

8.4. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung

8.5. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes

8.6. bei wiederholter Mahnung.

8.7. Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist die Stw berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.

8.8. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt der Stw vorbehalten.

### 9. Fälligkeit, Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

9.1. Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

9.2. Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem Stw über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen Stw Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).

9.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stw, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stw in Rechnung stellen. Zuzüglich sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

9.4. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stw kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stw.

### 10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

10.1. Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stw in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10.2. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die Stw die dadurch entstehenden Kosten pauschal, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stw, berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## 11. Einschränkungen der Versorgung (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 22 Abs. 2 AVB-WasserV)

**11.1.** Die Stw kann nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 AVBWasserV die Beschaffenheit und den Druck des Wassers ändern, nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 AVBWasserV die Versorgung unterbrechen oder beschränken sowie nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 AVBWasserV die Verwendung des Wassers für bestimmte Zwecke beschränken. Maßnahmen der in Satz 1 genannten Art können z. B. erforderlich werden, wenn aufgrund der klimatischen Verhältnisse bei der Stw oder dessen Vorlieferanten nicht genügend Wasser zur Verfügung steht oder bei klimatisch bedingten erhöhten Bedarfsspitzen die Kapazitäten der Anlagen der Stw oder eines Vorlieferanten nicht ausreichen, um alle Kunden der Stw vollumfänglich mit Wasser zu versorgen, oder wenn dies zu besorgen ist.

**11.2.** Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, welche die Stw gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV zu einer Unterbrechung oder Beschränkung der Versorgung berechtigen können, sind neben den in Ziffer 11.1 genannten Umständen z. B. auch Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen.

**11.3.** Zwecke, für die die Stw nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 AVBWasserV die Verwendung des Wassers beschränken oder untersagen kann, sind z. B. die Bewässerung von Gärten, Grünanlagen und Sportanlagen, das Befüllen von Schwimmbecken und die Reinigung von Fahrzeugen. Die Stw wird über Beschränkungen der Verwendung für bestimmte Zwecke in geeigneter Weise informieren.

## 12. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß §-22 Abs. 3 AVB-WasserV

Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf eines Antrags mittels eines von der Stw zur Verfügung gestellten Formblatts und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die Stw für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt.

## 13. Datenschutzhinweise

Die Stw verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen. Dies sind insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NdsDSG). Detaillierte Informationen sind unter [www.buchholz-stw.de](http://www.buchholz-stw.de) abrufbar. Auf Wunsch stellt die Stw dem Kunden die Datenschutzhinweise in Papierform zur Verfügung.

## 14. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen der Stw und die Preise können durch die Stw mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Vertragsinhalt des Wasserversorgungsverhältnisses und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

## 15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01.10.2023 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.04.2010.